

2388 015

Verkündet am 3. März 1952
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
des Landwirts Heinrich V [REDACTED] in K [REDACTED] bei
D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Diplom-Ingenieur Adolf E [REDACTED] in
G [REDACTED], R [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Dr. Pagendarm, Dr. Kleinewefers und Dr. Gel-
haar

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
19. Dezember 1950 aufgehoben. Die Sache wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Die Parteien wohnten viele Jahre auf einem Hof in K [REDACTED] zusammen, der Kläger als Eigentümer, der Beklagte als sein Pächter. Sie sind seit langem verfeindet.

Der Kläger behauptet, er habe gegen Abend des 1. Januar 1947 dem Sohn des Beklagten Vorhaltungen gemacht, weil dieser Schneebälle an die Fensterscheiben geworfen gehabt habe und auf einer Wiese des Klägers Schneeschuh gelaufen sei. Dabei habe der Beklagte ihn überfallen, sei hinter ihm hergelaufen und habe ihn mit einem Stock über den Kopf, den Rücken und die Hand geschlagen. Die Schädeldecke sei in einer Breite von 5 cm und in einer Länge von 10 cm eingedrückt worden, sie habe operativ wieder gehoben werden müssen. Der Daumen der linken Hand sei versteift. Durch die Schläge auf den Kopf habe die Denk- und Konzentrationsfähigkeit erheblich nachgelassen; auch seien Sprachstörungen aufgetreten. Die Ausübung seines Berufes als Diplom-Ingenieur, zumindest sein Weiterkommen in diesem Beruf, sei deshalb für alle Zukunft in Frage gestellt.

Der Kläger behauptet, durch diese Misshandlung Auslagen für Fahrgeld und Krankentransport in Höhe von 98 RM und aus einer früheren Misshandlung vom 27. Juli 1946 Arztkosten in Höhe von 21 RM gehabt zu haben.

Der Kläger hat zunächst beantragt, den Beklagten zu verurteilen

- a) einen Betrag von 119 RM,
 - b) wegen des Vorfalls vom 1. Januar 1947 ein von einem Sachverständigen festzusetzendes Schmerzensgeld zu zahlen.
- Gleichzeitig hat er beantragt festzustellen,
dass der Beklagte verpflichtet sei, eine Geldrente für

- 3 -

die Nachteile zu zahlen, die für den Erwerb und für das Fortkommen des Klägers infolge des Überfalls vom 1. Januar 1947 in Zukunft auftreten können.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er bestreitet, den Kläger überhaupt misshandelt zu haben, und hat im Laufe des Rechtsstreits weiter behauptet, bei dem Vorfall vom 1. Januar 1947 habe der Kläger den damals 11-jährigen Sohn des Beklagten ohne berechtigten Anlass geschlagen; der Junge habe sich zur Wehr gesetzt und auf den Kläger mit einem Schistock zurückgeschlagen. Als er, der Beklagte, durch den Lärm veranlasst hinzugekommen sei, habe der Kläger um die Hausecke herum die Flucht ergriffen und sei dort auf abschüssiger, eisbedeckter Fläche zu Fall gekommen. Die von dem Kläger übertrieben dargestellten Verletzungen seien auf diesen Sturz oder auf die Schläge des Jungen zurückzuführen. Er, der Beklagte, sei dem Kläger nur einige Schritte bis zur Hausecke gefolgt und habe ihn, als er wenige Sekunden später an die Hausecke gekommen sei, einige Meter abwärts auf dem dort befindlichen abschüssigen und völlig vereisten Gelände aufrecht stehen sehen. Der Kläger habe dabei keinerlei Schmerz ausgedrückt. Er habe unbeweglich dagestanden, er - der Beklagte - sei, ohne den Kläger anzurühren, an der Hausecke sofort wieder umgekehrt und in den Stall an seine Arbeit gegangen.

Von dem Britischen Militärgericht ist der Beklagte durch Urteil vom 9. Oktober 1947 wegen des Vorfalls vom 1. Januar 1947 zu sechs Monaten Gefängnis und 1000 RM Geldstrafe verurteilt worden.

Das Landgericht hat nicht als erwiesen angesehen, dass der Beklagte den Kläger am 27. Juli 1946 und 1. Januar 1947 geschlagen hat. Das Oberlandesgericht ist hinsichtlich der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Beurteilung des Vorfalls vom 27. Juli 1946 dem Landgericht gefolgt und hat insoweit die Berufung zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorfalls vom 1. Januar 1947 hat es dagegen angenommen, dass der Beklagte den Kläger mit einem Holzstock über den Kopf geschlagen und dadurch die von dem Kläger behaupteten Verletzungen hervorgerufen habe. Es hat die bezifferten Ansprüche aus dem Unfall vom 1. Januar 1947 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Streitig ist im Revisionsrechtszug nur noch der Vorfall vom 1. Januar 1947 und dessen Folgen, da hinsichtlich des Vorfalls vom 27. Juli 1946 der Kläger gegen das insoweit die Klagabweisung bestätigende Urteil des Berufungsgerichts keine Revision eingelegt hat.

Die Revision ficht das Berufungsurteil zwar "in vollem Umfang" an, macht aber ins einzelne gehende Ausführungen nur hinsichtlich des Verfahrens bei Feststellung des Sachverhalts und der Beweiswürdigung. Sie rügt Verletzung der §§ 139, 286, 403, 404, 448 ZPO, der Beweislastregeln und der Denkgesetze.

2. Das Berufungsgericht sieht die Täterschaft des Beklagten auf Grund folgender Erwägungen als erwiesen an:

Nach dem Gutachten des sachverständigen Arztes Dr. J. könne die Verletzung nach ihrer Lage - hoch oben auf dem

Schädel - nicht durch einen Sturz, sondern müsse durch eine Gewalteinwirkung (gemeint sind offensichtlich Schläge) verursacht sein. Auch nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Z[REDACTED] spreche die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Verletzungen auf einen Schlag mit einem schweren Stock zurückzuführen seien; ein gewöhnlicher Sturz scheide aus, in Frage komme vielmehr höchstens noch ein Sturz mit grösserer Wucht auf "einen aus dem Boden vorspringenden oder an einer Wand befindlichen harten, feststehenden Gegenstand". Wenn auch durch das Gutachten des Dr. Z[REDACTED] die Möglichkeit einer Verursachung der Schäden durch einen Sturz nicht völlig ausscheide, so würden die verbleibenden Zweifel über die Entstehungsursache jedoch durch das Hinzutreten einer Reihe weiterer Momente ausgeräumt.

Die Darstellung des Beklagten, er sei dem fliehenden Kläger bis zur Hausecke nachgeeilt und habe ihn, als er einige Sekunden später dort angekommen sei, in einigen Metern Entfernung ruhig stehen sehen, begegne starken Bedenken, weil es geradezu ausgeschlossen sei, dass der Kläger sich nach einem Sturz, der die festgestellten schweren Schädelverletzungen, insbesondere einen gesplitterten Eindruckbruch in einer Länge von 10 cm und in einer Breite von 5 cm verursacht habe, infolge Benommenheit nicht so schnell wieder habe erheben können. Die Ruhe und äussere Friedfertigkeit, die der Beklagte bei dem angeblichen tödlichen Angriff auf seinen Sohn gezeigt haben wolle, stehe nicht in Einklang mit der jahrelangen Feindschaft der Parteien, die schon früher zu Tötlichkeiten geführt habe.

Die Behauptung des Beklagten, sein 11-jähriger Sohn habe in Abwehr des angeblichen Angriffs des Klägers diesen mit einem Schistock wiedergeschlagen (Schriftsatz vom

25. Juli 1949), sei erst nach Erlass des Beweisbeschlusses vom 5. Juli 1949 aufgestellt worden, auf Grund dessen Dr. J. [REDACTED] darüber vernommen werden sollte, ob die Verletzungen des Klägers von einem Fall oder von einem Schlag herrührten. Der Beklagte habe sich auch schon früher bei Dr. J. [REDACTED] danach erkundigt, ob die Verletzungen des Klägers von einem Schlag herrührten. Da er infolgedessen das Ergebnis der Vernehmung des Sachverständigen habe voraussehen können, habe er in diesem Augenblick versucht, die Schuld auf seinen Sohn abzuwälzen, obgleich er bis dahin niemals behauptet habe, dass sein Sohn sich eines Schistocks als Waffe bedient habe. Es widerspreche auch aller Lebenserfahrung, dass der 11-jährige Junge die Frechheit, die Kraft und die Geschicklichkeit besessen haben könne, dem ihm überlegenen Kläger mit seinem Schistock die schwere Schädelverletzung beizubringen. Scheide aber ein Schlag des Sohnes aus, so sei das Verhalten des Beklagten, die Verletzungen des Klägers in Erwartung eines entsprechenden Gutachtens mit Stockschlägen zu erklären, nur dann zu verstehen, wenn er sich tatsächlich dieser Ursache für die Verletzungen bewusst gewesen sei. Die Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des Beklagten grenze daher an Sicherheit.

Den in allen Punkten sich widersprechenden Bekundungen der Zeugen, die teils mit dem Kläger, teils mit dem Beklagten verwandt sind, misst das Berufungsgericht bei der starken Verfeindung der Parteien keinerlei Beweiskraft zu. Der Aussage des unbeteiligten Zeugen L. [REDACTED] spricht es ebenfalls jede Beweiskraft ab. Es führt dazu aus: Dieser Zeuge sei erst über zwei Jahre nach dem Vorfall benannt worden. Zwar wolle der Kläger schon vor seinem militärgerichtlichen Verfahren von dem Wissen dieses Zeugen Kenntnis erhalten haben; das

sei jedoch unglaubwürdig, weil sein Anwalt diesen einzigen unbeteiligten Zeugen sonst im Strafverfahren und im vorliegenden Rechtsstreit von Anfang an benannt haben würde. Wenn der Zeuge tatsächlich Beobachtungen bei dem Streitfall der Parteien gemacht hätte, so sei es undenkbar, dass der Kläger als Nachbar davon erst jetzt gehört hätte. Es liege deshalb die Vermutung nahe, dass die Aussage dieses Zeugen restlos erdichtet und der Zeuge daher völlig unglaubwürdig sei.

Die auf diesem Wege gefundenen, zur Täterschaft des Klägers führenden Überlegungen würden auch dadurch nicht entkräftet, dass der Kläger im Vorprozess 1 O 330/46 vor dem Amtsgericht Gummersbach angegeben habe, der Beklagte habe ihn am Arm herausgezerrt und um die Ecke geschleift, während er nach seiner jetzigen Darstellung vor dem Beklagten um die Hausecke geflohen und erst auf der Flucht von dem Beklagten eingeholt worden sei. Diese unterschiedliche Darstellung sei ohne Bedeutung für die allein interessierende Frage, ob der Beklagte den Kläger geschlagen habe, so dass der Kläger an einer unrichtigen Darstellung hinsichtlich dieses nebensächlichen Punktes überhaupt kein Interesse gehabt habe. Sie könne auch auf eine gewisse Übertreibungssucht des Klägers oder ein Missverständnis bei der Information des Anwalts zurückgeführt werden. Auf Grund der einander widersprechenden Angaben des Klägers über diesen Nebepunkt könne die Darstellung des Klägers in der allein wesentlichen Frage nach der Herkunft der Verletzungen nicht angezweifelt werden.

Das Berufungsgericht hat auf Grund dieser Erwägungen als erwiesen angesehen, dass der Beklagte dem Kläger die Verletzungen bei dem Vorfall vom 1. Januar 1947 durch Stoß-

hiebe beigebracht hat.

3. Die Revision rügt zunächst, das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Dr. J. [REDACTED] sei zu Unrecht zum Ausgangspunkt für die Entscheidung genommen worden, weil der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 22. September 1950 die Berufsunfähigkeit des Dr. J. [REDACTED] infolge mehrerer Schlaganfälle behauptet und Untersuchung des Geisteszustandes des Dr. J. [REDACTED] angeregt, das Berufungsgericht aber diesen Beweisanspruch übergangen habe.

Das Berufungsgericht führt auf S 5 seines Urteils hierzu aus: Selbst wenn Dr. J. [REDACTED] zur Zeit infolge mehrerer Schlaganfälle berufsunfähig sein sollte, so könne doch seinem Gutachten, das in seiner zwar kurzen, aber doch durchaus klaren und verständlichen Fassung keinen Anlass zu Zweifeln an der geistigen Urteilsfähigkeit des Sachverständigen biete, sich überdies in der Darstellung der Verletzungserscheinungen mit dem Gutachten von Dr. Z. [REDACTED] decke, auch hinsichtlich der aus den Verletzungen gezogenen einfachen, aber auch einleuchtenden Folgerung über die Ursache derselben keineswegs der Beweiswert abgesprochen werden.

Die Rüge konnte keinen Erfolg haben. In dem Schriftsatz des Beklagten vom 22. September 1950 auf S 2 wird vorgetragen, Dr. J. [REDACTED] habe mehrere Schlaganfälle erlitten, er sei längere Zeit im Krankenhaus und völlig berufsunfähig gewesen. Der Beklagte werde noch feststellen, ob die ersten Schlaganfälle nicht schon vor dem in dieser Sache erstatteten Gutachten des Dr. J. [REDACTED] sich ereignet hätten, denn ohne Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeiten eines Arztes erscheine es geradezu unverständlich, wie Dr. J. [REDACTED] das erste Schreiben vom 26. August 1949 an das Landgericht habe schicken können und wie er dann trotz einer eingehenden Belehrung durch den

Richter im Schreiben vom 10. September 1949 doch wieder genau dasselbe mit anderen Worten am 16. September 1949 habe schreiben können. Das letztere Schreiben enthalte eine so völlige Verkennung des Sinnes des Gutachtens, dass man zu dem Ergebnis kommen müsse, das Gutachten dieses Arztes sei praktisch überhaupt wertlos. Mithin hat der Beklagte nicht behauptet, dass Dr. J. [REDACTED] bereits zur Zeit der Erstattung des Gutachtens an den Folgen eines Schlaganfalles gelitten habe. Er ist auch im späteren Verfahren auf diese Behauptung nicht mehr zurückgekommen. Der Umstand, dass der Sachverständige später infolge von Schlaganfällen möglicherweise berufsunfähig und auch in der vollen Ausübung seiner Geisteskräfte behindert gewesen ist, steht der Verwertung seines Gutachtens aus der Zeit vor jenen Vorfällen nicht entgegen.

Der Inhalt der gutachtlichen Äusserungen des Dr. J. [REDACTED] rechtfertigt auch in Verbindung mit der von der Revision erwähnten gerichtlichen Auflage an den Gutachter Zweifel an der Geisteskraft des Gutachters nicht. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt lassen daher einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht erkennen.

Damit erledigen sich auch die Angriffe der Revision gegen das Gutachten des Dr. Z. [REDACTED]. Dieser hat zwar erst 13 Tage nach dem Vorfall den Kläger erstmalig untersucht. Er durfte sich aber auf die Angaben des Dr. J. [REDACTED] über den Zeitpunkt der Entstehung der Verletzungen verlassen. Dass über diesen Zeitpunkt auch der Sachverständige Dr. J. [REDACTED] nur auf die Darstellungen des Klägers angewiesen gewesen sei, wie die Revision meint, ist unrichtig, da er am Abend des 1. Januar 1947 den Kläger bereits untersucht hat, deshalb also auf Grund eigener Beobachtungen sich ein Urteil über den Unfallszeitpunkt machen konnte.

Zu Unrecht rügt die Revision auch Nichtvernehmung von Zeugen darüber, dass die Verletzungen des Klägers nicht aus dem Vorfall vom 1. Januar 1947 herrühren könnten. Der im Schriftsatz des Beklagten vom 25. März 1948 angetretene Beweis ging dahin, der Kläger sei schon lange vor diesen Vorfällen immer schwer nervenkrank und kopfleidend gewesen, er habe auch nach dem Vorfall vom Juli 1946, der hier nicht mehr im Streite ist, und dem vom 1. Januar 1947 noch dauernd schwere häusliche Arbeiten verrichtet, woraus dann die Folgerung gezogen wird, bei den vorgetragenen Verletzungen wäre das aber völlig ausgeschlossen gewesen. Da aber der Kläger unstreitig bereits am 1. Januar 1947 in Behandlung des Dr. J. [REDACTED] und 13 Tage später in klinische Behandlung des Dr. Z. [REDACTED] gekommen ist, ergibt sich mit Sicherheit, dass damals diese Verletzungen vorgelegen haben, die sich nicht durch "Nervenkrankheit und Kopfleiden" erklären lassen. Einer Erhebung der angetretenen Beweise über die früheren Beschwerden des Klägers und seine weitere Tätigkeit im "ausweisen bedurfte es daher nicht. Sollte aber der Beklagte mit diesem Beweisantrag bezwecken nachzuweisen, dass die weiteren Nachteile nach der Behebung der Verletzungen (Sprachstörungen, mangelnde Konzentrationsfähigkeit, Kopfschmerzen usw.) nicht eine Folge der Verletzungen vom 1. Januar 1947 sein, so gehört die Prüfung der Frage, ob diese Folgen auf den Eindrucksbruch der Schädeldecke oder auf vor dem Unfall bereits bestehende krankhafte Veranlagung zurückzuführen sind, in das Verfahren zur Höhe bezw. das etwaige spätere Verfahren über Ersatz für die durch den Unfall erlittenen Nachteile. Für ein Grundurteil und für den Ausspruch der Verpflichtungen zum Ersatz aller künftigen Schäden genügt die naheliegende Wahrscheinlichkeit, dass der Unfall in der festgestellten Form das Vorliegen der jetzt be-

reits bezifferten Ansprüche und der künftigen Schäden erwarten lässt. Diese Erwartung ist aber im Hinblick auf den grossen Eindruckstruch der Schädeldecke unbedenklich zu bejahen.

Der Hinweis der Revision, die beiden Gutachten deckten sich nicht untereinander, ist vom Berufungsgericht eingehend gewürdigt; das Urteil setzt sich mit den Abweichungen der beiden Gutachten auseinander und hält dieselben nicht für entscheidend. Seine Ausführungen lassen Rechtsverstösse nicht erkennen.

Die Ausführungen der Revision, die Gutachter Dr. J. [REDACTED] und Dr. Z. [REDACTED] seien als Ärzte, die den Kläger behandelt hätten, wie Privatgutachter, also ihre Angaben wie Parteibehauptungen zu werten, treffen nicht zu. Wenn der Beklagte die Ärzte als befangen angesehen hätte, so hätte er sie gemäss § 406 ZPO ablehnen müssen; das hat er nicht getan. Infolgedessen konnte das Gericht diese Ärzte tatsächlich als Gutachter hinzuziehen.

Zu Recht legt daher das Berufungsgericht die Gutachten der Ärzte Dr. J. [REDACTED] und Dr. Z. [REDACTED] seiner Entscheidung zugrunde. Es geht daher in einer des Revisionsgericht bindenden Weise davon aus, dass der Schädeleindruckstruch beim Kläger am 1. Januar 1947 entstanden ist und dass diese Verletzung mit grösster Wahrscheinlichkeit auf einen Schlag über den Kopf, vielleicht auch durch einen Sturz mit grosser Wucht auf einen herausragenden Gegenstand, keinesfalls aber durch einen Sturz ohne Wucht hervorgerufen ist.

4. Auf Grund dieser Feststellungen kommen als Ursache der Verletzungen des Klägers in Frage: Ein Sturz mit Wucht auf einen hervorragenden Gegenstand, ein Schlag des Sohnes des

Beklagten mit dem Schistock und letztlich Schläge durch den Beklagten.

Die Revision greift das Urteil an, weil es die Frage, welche dieser Möglichkeiten die Verletzungen tatsächlich verursacht haben, ausschliesslich aus dem Verhalten des Beklagten während des Rechtsstreits beantworte. Durch das prozessuale Verhalten des Beklagten könnten die Ergebnisse der medizinischen Gutachten aber nicht beeinflusst werden. Das Verhalten des Beklagten könne höchstens dessen Glaubwürdigkeit ausschliessen. Dadurch würde aber an den medizinischen Gutachten nichts geändert; diese liessen dann immer noch verschiedene Ursachen für die Verletzungen offen.

Im einzelnen greift die Revision vor allem die Ausführungen des Berufungsgerichts an, die Behauptung des Beklagten, sein Sohn habe durch Schläge mit dem Schistock die Verletzungen verursacht, sei erstmalig im Schriftsatz vom 25. Juli 1949 aufgestellt worden, und zwar zum Zwecke den Sohn vorzuschieben, da der Beklagte zu dieser Zeit mit der ärztlichen Feststellung habe rechnen müssen, die Verletzungen rührten von Schlägen und nicht von einem Fall her. Die Revision verweist dabei auf die Aussage der Tochter des Klägers vom 18. Februar 1949, die ausgesagt hat:

"Als am selben Abend Dr. J. [REDACTED] zu uns kam, hörte ich, wie der Beklagte zu seinem Sohn Gerhard sagte: "Ich habe mit der ganzen Sache nichts zu tun, Du hast den Herrn B. [REDACTED] geschlagen"."

und darauf, dass auch der Sohn des Beklagten bei seiner Aussage vom 18. Februar 1949 ausgesagt hat, dass er bei dem gegen ihn gerichteten Angriff des Klägers die Schier habe fallen lassen und zurückgeschlagen habe. Mit Recht leitet

die Revision aus diesen Aussagen her, dass ein Schlag des Sohnes des Beklagten schon lange Zeit vor dem Schriftsatz des Beklagten vom 25. Juli 1949 sogar von der eigenen Tochter des Klägers erwähnt und vom Sohne des Beklagten bestätigt worden sei. Das Berufungsgericht setzt sich mit diesen Behauptungen nicht auseinander und erschöpft insoweit das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht. Schläge des Sohnes des Beklagten als Ursache der Verletzungen des Klägers können daher nicht mit der Erwägung des Berufungsgerichts ausgeschlossen werden, die Behauptung einer solchen Ursache sei erst so spät vorgebracht worden, dass sie jetzt völlig unglaubhaft erscheine.

Solche Schläge können als Ursache der Verletzung auch nicht unter Hinweis auf die Lebenserfahrung ausgeschlossen werden, der es nach Ansicht des Berufungsgerichts widersprechen würde, dass der elfjährige Junge die Frechheit, die Kraft und die Geschicklichkeit besessen haben könnte, dem ihm überlegenen Kläger mit seinem Schistock den schweren später bei ihm festgestellten Schädelbruch beizubringen. Ein solcher Erfahrungssatz kann nämlich nicht in dieser Allgemeinheit aufgestellt werden. "Frechheit" und "Geschicklichkeit" würden nach der Darstellung des Beklagten und der seines Sohnes ausscheiden, weil der Sohn sich angeblich gegen Schläge mit einem Besenstiel gewehrt haben will, sein Verhalten also nicht auf "Frechheit" zurückzuführen wäre und die Schläge auf den Kopf des Klägers nicht gezielt, sondern zufällige Treffer gewesen sein können, mithin nicht auf "Geschicklichkeit" beruhen brauchen. Ob ein elfjähriger Junge die "Kraft" hat, mit einem Schistock einen Schädeleindrucksbruch von 10 cm Länge und 5 cm Breite bei einem erwachsenen Mann herbeizuführen, kann nicht allgemein aus der Lebenserfahrung heraus

beantwortet werden. Die Beurteilung hängt von der körperlichen Entwicklung des Jungen zur Tatzeit und der Art des von ihm benutzten Schistocks (Metall, Rohr, massives Holz) ab. Ohne die Aufklärung dieser Punkte kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbst ein erst elfjähriger Junge so schwere Verletzungen, wie der Kläger sie aufwies, herbeigeführt haben kann.

Damit sind aber Schläge des Sohnes des Beklagten als Ursache der Verletzungen des Klägers nicht in einwandfreier Weise ausgeschlossen. Ist aber ein Glied aus der Beweiskette des Berufungsgerichts mindestens einstweilen herausgebrochen, so kann auch im übrigen den Ausführungen des Berufungsgerichts, dass nur der Beklagte als Urheber der Verletzungen des Klägers in Frage kommt, nicht gefolgt werden. Das angefochtene Urteil war daher mangels erschöpfender Beweiswürdigung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte wird bei der neuen Tatsachenverhandlung Gelegenheit haben, vorzutragen, er habe bereits unter dem 13. Oktober 1947 vor dem Militärgericht geltend gemacht, dass die Verletzung des Klägers daraus herrühren könne, dass der Sohn des Beklagten sich mit seinen Schistöcken zur Wehr gesetzt habe. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob insoweit die vom Beklagten erhobene Rüge der Verletzung der Fragepflicht durchgreift.

Die Revision hat noch weiter ausgeführt, es liege ein unüberbrückbarer Widerspruch darin, dass das Berufungsgericht die Verwandten des Klägers für nicht glaubwürdig, den Kläger aber für voll glaubwürdig halte. Ausserdem spreche das Berufungsgericht von einer "gewissen Übertreibungs-

sucht des Klägers". Das Berufungsgericht habe dem Kläger daher nicht vollen Glauben bei einem Vorgang schenken dürfen, hinsichtlich dessen es gerade darauf ankomme, ob der Kläger das angebliche Handeln des Beklagten übertreibe oder nicht. Das Berufungsgericht habe dem Kläger nur Glauben schenken dürfen, wenn ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für seine Darstellung erbracht sei. Das sei aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Ausführungen ist, weil das Urteil bereits aus anderen Gründen aufzuheben war, nicht erforderlich. Sie erscheint aber auch so lange nicht möglich, als die Frage nicht geklärt ist, ob evtl. neben Schlägen des Beklagten und einem Sturz des Klägers auch noch Schläge des Sohnes des Beklagten als Ursache der Verletzung des Klägers in Betracht kommen.

Das Berufungsgericht wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Senatspräsident Dr. Riese und
Bundesrichter Dr. Gelhaar sind
beurlaubt und ortsabwesend.

Dr. Delbrück Dr. Pagendam

Dr. Kleinewefers.

Dr. Delbrück.